

Amtliche Bekanntmachung Nr. 011/2012

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Herzogenrath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph von den Driesch (im Folgenden als regionsangehörige Kommunen bezeichnet)

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19.07.2011 (GV NRW S. 361) schließen die Stadt Herzogenrath und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

Präambel

Ab 1. September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt.

Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Diese Karte wird einen Chip enthalten, auf dem u.a. personenbezogene und melderechtliche Daten (Anschrift) gespeichert sein werden.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Die Länder können nach dem am 01.09.2011 in Kraft getretenen § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV NRW 2011 S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden des Kreises hinaus auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgeweitet, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung hierzu verpflichten (§17a ZustAVO) .

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die oben genannten regionsangehörigen Kommunen übernehmen die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der jeweiligen Kommune. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO)
2. Die oben genannten Kommunen stellen die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
3. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt den regionsangehörigen Kommunen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.

§ 2 Kosten und Erstattung

Es besteht Einvernehmen, dass die oben genannten regionsangehörigen Kommunen für diese zusätzlich zu erledigende Aufgabe keine Kostenerstattung durch die StädteRegion Aachen erhält, weil gleichzeitig mit dieser Aufgabenübertragung die bisher erledigten Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufenthaltstiteln (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Aushändigung von Pässen etc.) entfallen, denn diese Antragstellungen sind künftig ausschließlich und unmittelbar bei der StädteRegion (Ausländeramt) vorzunehmen. Insoweit ist ein Ausgleich geschaffen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, 09. Januar 2012

gez.: Christoph von den Driesch
der Stadt Herzogenrath

gez.: Helmut Etschenberg
Städteregionsrat der Städteregion Aachen